

## **Reglement über die Organisation der Technologieplattform der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät [ROTPF Phil.-hum.]**

### ***I. Allgemeines***

#### GEGENSTAND

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation der Technologieplattform (TPF) der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>2</sup> Die TPF bezieht sich auf Personal- und/oder Sachmittel (Mittel), die die Fakultät von der Universitätsleitung jährlich zum Zwecke der Ausschöpfung potenzieller Synergien in technologischer Hinsicht erhält.

#### RESSOURCENAUFTEILUNG

**Art. 2** Das Reglement sichert die nachhaltige Nutzung der verfügbaren Mittel unter angemessener Berücksichtigung der drei Institute der Fakultät: dem Institut für Erziehungswissenschaft (IfE), dem Institut für Psychologie (IfP) und dem Institut für Sportwissenschaft (ISPW).

### ***II. Administration***

#### TPF-KOMMISSION

**Art. 3** <sup>1</sup> Zum Zwecke der Administration der TPF wählt das Fakultätskollegium auf Vorschlag der Institute bzw. der Vertreterinnen oder Vertreter des akademischen Mittelbaus eine TPF-Kommission mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IfP und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des IfE und des ISPW.

<sup>2</sup> Mindestens zwei Mitglieder der Kommission, dem TPF-Board, müssen Professorinnen oder Professoren des Fakultätskollegiums sein, während der akademische Mittelbau durch mindestens ein Mitglied vertreten sein soll.

<sup>3</sup> Das IfP kann bis zu zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern und das IfE und ISPW jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter mit besonderem technologischem Sachverstand in die Kommission entsenden, ohne dass den entsandten Personen ein Stimmrecht zukäme. Zusammen mit dem TPF-Board bilden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter das Extended TPF-Board.

<sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis eine Kommissionspräsidentin oder einen Kommissionspräsidenten.

#### KOMMISSIONSAUFGABEN

**Art. 4** <sup>1</sup> Der TPF-Kommission fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:  
a Zuteilung der verfügbaren Mittel zu beantragten Projekten,

- b Berichterstattung über die Verwendung der Personal-und/oder Sachmittel an die Fakultät,
- c Aufgleisung strategischer Massnahmen zur Weiterentwicklung der TPF,
- d Spezifikation und Besetzung von Stellen,
- e Wahrnehmung von Führungsaufgaben.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei die TPF-Präsidentin oder der TPF-Präsident Stimmrecht hat und Konsens anzustreben ist.

#### KOMMISSIONSSITZUNGEN

**Art. 5** <sup>1</sup> Das TPF-Board und das Extended TPF-Board versammeln sich auf Einladung der TPF-Präsidentin oder des TPF-Präsidenten in der Regel mindestens einmal im Semester zu Semestersitzungen.

<sup>2</sup> Die Semestersitzungen dienen insbesondere der Erledigung folgender Aufgaben:  
a Rückschau und Wertung der Projektarbeiten des vergangenen Zeitraums,  
b strategischer Austausch zur Weiterentwicklung der TPF,  
b personalbezogene Diskussionen zur Vorbereitung anstehender Mitarbeitendengespräche,  
d Diskussion von Projektanträgen für das kommende Semester samt Mittelzuweisungen,

<sup>3</sup> Von der TPF-Präsidentin oder dem TPF-Präsidenten können weitere Sitzungen der TPF-Kommission einberufen werden, insbesondere im Zusammenhang mit anstehenden Stellenausschreibungen oder -besetzungen.

<sup>4</sup> Zu den Kommissionssitzungen oder zu einzelnen Teilen von Kommissionssitzungen können Gäste eingeladen werden, insbesondere das auf der TPF beschäftigte Personal, antragstellende Fakultätsmitglieder oder institutsinterne oder -externe Personen mit besonderem Sachverstand bezüglich anstehender Diskussionspunkte.

<sup>5</sup> Bei Entscheidungen der TPF-Kommission verfügen Sitzungsgäste über kein Stimmrecht.

#### MONITORING

**Art. 6** <sup>1</sup> Die TPF-Mittel werden vom Dekanat der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verwaltet.

<sup>2</sup> Mittelzuweisungen erfolgen auf Vorschlag der TPF-Kommission durch das Dekanat der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät, allfällig nach Bestätigung durch weitere für Personalausgaben zuständige Organe der Universität.

<sup>3</sup> Die TPF-Präsidentin oder der TPF-Präsident erstattet nach jeder Vergaberunde der Fakultätsversammlung Bericht über die geförderten Projekte.

#### PERSONAL

**Art. 7** <sup>1</sup> Stellenausschreibungen für die TPF und Einstellungen von Personal erfolgen durch das Dekanat der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>2</sup> Im Falle von Einstellungen von Personal setzt sich die zuständige Kommission unter Vorsitz der TPF-Präsidentin oder des TPF-Präsidenten aus den Mitgliedern der TPF-Kommission zusammen mit der Option, ersatzweise Vertreterinnen oder Vertreter aus dem eigenen Institut oder weitere fachkundige Personen zu benennen.

<sup>3</sup> Die oder der direkt Vorgesetzte der auf der TPF Angestellten ist die TPF-Präsidentin oder der TPF-Präsident, die oder dem sämtliche Aufgaben der Personalführung zufallen, insbesondere auch die Durchführung von Mitarbeitendengesprächen.

<sup>4</sup> In die Verantwortung der oder des direkten Vorgesetzten fällt auch die kurzfristige Zuweisung von auf der TPF Angestellten beim Auftreten unvorhergesehener Aufgaben sowie die Sicherstellung einer alternativen Aufgabenzuweisung im Krankheitsfall oder bei vorzeitig abgeschlossenen Projektarbeiten.

<sup>5</sup> Das auf der TPF angestellte Personal ist in angemessenem Ausmass an Entscheidungen über Aufgabenzuweisungen zu beteiligen.

### **III. Projekte**

#### PROJEKTARTEN

**Art. 8** <sup>1</sup> Mittelzuweisungen werden von der TPF-Kommission vorrangig in Form von Personalmitteln und ausschliesslich zu Projekten mit ausgeprägtem Entwicklungspotenzial zum Zwecke der Steigerung der Qualität oder Quantität des Forschungs-Outputs der Fakultät vorgenommen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen von Mittelzuweisungen sind Projekte mit einem Schwerpunkt auf Lehre oder Verwaltung sowie Projekte, die sich auf im Forschungsprozess anfallende Arbeiten der statistischen Datenanalyse beziehen.

<sup>3</sup> Mittelzuweisungen erfolgen in der Regel auf Antrag, können aber auch zur Finanzierung von Projekten vorgenommen werden, die bei festgestelltem Bedarf von der TPF-Kommission selbst initiiert werden (z.B. im Sinne einer Nachhaltigkeit durch Wissenstransfer innerhalb der TPF).

#### ANTRAGSTELLUNG

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die Mittelzuweisung ist der fristgerechte Eingang eines Antrags erforderlich, um die Diskussion der Anträge in den TPF-Kommissionssitzungen in jeweils gesammelter Form zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Ausschlussstermine für die Antragsbehandlung an der nächsten TPF-Kommissionssitzung werden durch die TPF-Präsidentin oder den TPF-Präsidenten rechtzeitig an einer Fakultätsversammlung bekanntgegeben, über das Sitzungsprotokoll verbreitet und auf der TPF-Webseite der Fakultät veröffentlicht.

<sup>3</sup> In der Regel erfolgt eine Antragsrunde pro Semester, wobei im Falle absehbarer Überlastungen des auf der TPF angestellten Personals auch nur eine Antragsrunde pro akademischem Jahr durchgeführt werden kann.

<sup>4</sup> Antragsberechtigt sind alle hauptamtlich und unbefristet angestellten wissenschaftlich arbeitenden Mitglieder der Fakultät, während befristet angestellte Fakultätsmitglieder eine Antragstellung über ihre direkt Vorgesetzte oder ihren direkt Vorgesetzten anstreben können.

<sup>5</sup> Anträge an die TPF-Kommission erfordern die Verwendung des über die TPF-Webseite der Fakultät online verfügbaren Antragsformulars und sollten auf einer tendenziell grosszügigen Zeit- und Personalplanung basieren, sodass bei entsprechender Personalausweisung ein Abschluss der Projektbearbeitung im angegebenen Zeitraum als wahrscheinlich gelten darf.

<sup>6</sup> Ein Antrag an die TPF-Kommission umfasst die Spezifikation:

- a einer Kurzbezeichnung des Projekts,
- b der antragstellenden Projektleiterin oder des antragstellenden Projektleiters,
- c des erforderlichen TPF-Personals (Personen x Wochen x Stunden/Woche),
- d des bevorzugten Bearbeitungszeitraums (Monate des Folgesemesters),
- e des möglichen Bearbeitungszeitraums (frühtmöglicher Beginn, spätmöglichstes Ende),
- f durch die Projektleitung eingebrachter Mittel (zusätzliche Personal- oder Sachmittel, z.B. durch Drittmittel),
- g der allfällig eingeschränkten Nutzung der technischen Projektergebnisse (samt Begründung),
- h der erwartbaren Wartungs- und Anpassungsaufwände während der Nutzungsdauer,
- i der zentralen Projektziele (einschliesslich des zu erwartenden Nutzens für die Fakultät),
- j der anstehenden Projektarbeiten.

<sup>7</sup> Fristgerecht eingegangene Anträge werden von dem auf der TPF angestellten Personal mit der TPF-Präsidentin oder dem TPF-Präsidenten im Hinblick auf Machbarkeit, Nützlichkeit und Nachhaltigkeit vordiskutiert und von der TPF-Kommission an ihrer Kommissionssitzung priorisiert und in der Folge abgelehnt, zurückgestellt oder – unter allfälliger Abänderung von Mittelzuweisungen oder Bearbeitungszeitraum – bewilligt.

<sup>8</sup> Über die erfolgte Ablehnung, Zurückstellung oder – allfällig abgeänderte – Bewilligung werden die Antragstellerinnen oder Antragsteller von der TPF-Präsidentin oder dem TPF-Präsidenten informiert, im Falle einer Ablehnung, Zurückstellung oder abgeänderten Bewilligung mit einer prägnanten Begründung des Entscheids der TPF-Kommission.

#### PROJEKTDURCHFÜHRUNG

**Art. 10**<sup>1</sup> Für die antragsgemässe Durchführung von bewilligten Projekten ist die projektleitende Person verantwortlich, die das zugewiesene TPF-Personal mit den notwendigen Informationen versorgt und bei allfälligen Problemen die TPF-Präsidentin oder den TPF-Präsidenten beiziehen kann.

<sup>2</sup> Bei einem vorzeitigen Abschluss der Projektarbeiten ist dies umgehend der TPF-Präsidentin oder dem TPF-Präsidenten zu melden.

<sup>3</sup> Über die Form der Archivierung der erhaltenen Projektergebnisse zum Zwecke deren nachhaltigen Nutzung entscheidet die TPF-Kommission auf Vorschlag des auf der TPF angestellten Personals von Fall zu Fall.

#### PROJEKTERGEBNISSE

**Art. 11**<sup>1</sup> Aufgrund von Mittelzuweisungen durch die TPF-Kommissionen entstandene Entwicklungen werden als Eigentum der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und der Universität Bern betrachtet.

<sup>2</sup> Sind an Entwicklungen im Rahmen von Mittelzuweisungen durch die TPF-Kommissionen Dritte beteiligt oder wurden zusätzliche Mittel durch die Projektleiterin oder den Projektleiter aufgewendet, ist eine hieraus allfällig resultierende Einschränkung der freien Nutzung der Projektergebnisse festzuhalten.

<sup>3</sup> Bei einer begründeten Nutzungseinschränkung und einem Ausscheiden der Projektleiterin oder des Projektleiters aus dem Dienst an der Universität Bern geht die Kompetenz zur Zustimmung zur Nutzung der technischen Projektergebnisse an die Geschäftsführende

ROTPF Phil.-hum.

Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des Instituts über, an dem die Projektleiterin oder der Projektleiter hauptamtlich beschäftigt war.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät genehmigt:

Bern, den 30. März 2026

Der Dekan

Prof. Dr. Siegfried Nagel